

Gemeindeverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Stadt Erlenbach a. Main

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), folgende

Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadschlG dürfen in der Stadt Erlenbach a. Main abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG an folgenden Sonntagen zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) An dem auf den 19. März folgenden Sonntag in Verbindung mit dem „Josefsmarkt“; ist dies der Palmsonntag, dann abweichend am Sonntag vor dem 19. März,
- b) am ersten Sonntag im Monat Oktober in Verbindung mit dem Herbstmarkt,
- c) am dritten Sonntag vor oder nach Ostern in Verbindung mit dem Barbarossamarkt,
- d) an dem Martinus (11. November) vorausgehenden Sonntag (Siedler-Kirchweih).

§ 2

In den nach § 1 sonntags geöffneten Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer nur während der Öffnungszeiten beschäftigt werden, falls zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich, auch noch während insgesamt weiterer 30 Minuten. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (ArbZRG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311), und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22) zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 24 LadschlG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeindeverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Stadt Erlenbach a. Main vom 12. Oktober 1977, ergänzt am 11. August 1978, außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 26. September 1997
gez. Schütte, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 3.10.1997;
geändert am 26.09.1997: § 5; In-Kraft-Treten am 3.10.1997;
geändert am 29.08.2002: § 1 Buchst. a), In-Kraft-Treten am 23.08.2002;
geändert am 25.07.2003: § 2, In-Kraft-Treten am 15.08.2003
geändert am 30.07.2009: § 1, In-Kraft-Treten am 07.08.2009)